

**Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw**



**2. Satzungsänderung
der
Betriebssatzung
des
Eigenbetriebs
„Touristik Bad Herrenalb“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 28.01.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- in geänderter Fassung-

- 1) Der Eigenbetrieb der Stadt Bad Herrenalb wird ab dem 01.01.2015 unter der Bezeichnung „Touristik Bad Herrenalb“ geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb „Touristik Bad Herrenalb“ hat die Aufgabe, Einrichtungen zu Kur-, Tourismus-, Kultur- und Erholungszwecken herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Er hat alle hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
- 3) Der Eigenbetrieb umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete: Destinationsmanagement, touristische Infrastruktur, Überwachung der Prädikate und Qualitätsmanagement, Gäste- und Gastgeberbetreuung, Veranstaltungen, Kulturprogramm, Kurwesen, Marketing und kaufmännische Abteilung.
- 4) Der Eigenbetrieb "Touristik Bad Herrenalb" erzielt keinen Gewinn.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Touristik Bad Herrenalb“, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden – Württemberg und dem Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 6

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Touristik Bad Herrenalb“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 28.01.2015


Norbert Mai

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.